

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 2. April 2008

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

07.01.2011

Geschäftszeichen:

I 33-1.8.312-33/10

Zulassungsnummer:

Z-8.312-918

Geltungsdauer

vom: **7. Januar 2011**

bis: **30. April 2013**

Antragsteller:

NOE-Schaltechnik

Georg Meyer-Keller GmbH & Co.

Kuntzestraße 72

73079 Süssen

Zulassungsgegenstand:

**Baustützen aus Aluminium mit Ausziehvorrichtung "NOEprop"
der Stützenklassen D55, E40 und T30**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-8.312-918 vom 2. April 2008.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-8.312-918

Seite 2 von 3 | 7. Januar 2011

Die Allgemeinen Bestimmungen werden durch folgende Fassung ersetzt:

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-8.312-918

Seite 3 von 3 | 7. Januar 2011

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Abschnitt 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Charakteristische Tragfähigkeit

Bei Verwendung der Baustützen in Traggerüsten sind die einwirkenden Lasten nach DIN EN 12812:2008-12 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812"¹ zu ermitteln.

Die charakteristischen Werte der Tragfähigkeit, entsprechend der Klassifizierung von DIN EN 1065:1998-12 nach den nominellen charakteristischen Tragfähigkeiten, sind Tabelle 3 zu entnehmen. Die Beanspruchbarkeiten (Bemessungswert der Tragfähigkeit) sind durch Division der charakteristischen Werte $R_{y,k}$ durch $\gamma_M = 1,1$ zu berechnen.

3.2 Zulässige Traglast

Bei Verwendung der Baustützen mit zulässigen Traglasten sind die einwirkenden Lasten nach DIN EN 12812:2008-12 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812"¹ mit den charakteristischen Werten der Einwirkungen ($\gamma_F = 1,0$) zu ermitteln.

Die zulässigen Traglasten, ermittelt aus den nominellen charakteristischen Tragfähigkeiten entsprechend der Klassifizierung von DIN 1065:1998-12 dividiert durch den Gesamtsicherheitsbeiwert $\gamma = 1,1 \times 1,5 = 1,65$, sind Tabelle 3 zu entnehmen.

Die zulässigen Traglasten in Abhängigkeit von der Auszugslänge und der Aufstellvariante (Außenrohr unten oder Spindel unten) sind Anlage 10 zu entnehmen.

Tabelle 3: Charakteristischer Wert der Tragfähigkeit und zulässige Traglast

Stützenklasse	charakteristischer Wert der Tragfähigkeit $R_{y,k}$	Zulässige Traglast F_{zul}
T30	102,0 kN	61,8 kN
E40	51,0 kN	30,9 kN
D55	34,0 kN	20,6 kN

Die Werte der Tabelle 3 gelten nur für Baustützen, die vertikale Lasten planmäßig mittig über die Endplatten erhalten.

Abschnitt 4 wird wie folgt ergänzt:

Es ist sicherzustellen, dass die der statischen Berechnung zu Grunde liegenden Randbedingungen der Systemannahmen nach DIN EN 1065:1998-12 eingehalten werden.

Anlage 10 wird ergänzt.

Dr.-Ing. Karsten Kathage
Referatsleiter

Beglaubigt

Schult



¹ "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812":2009-08, veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen Heft 6/2009, Seiten 227-230

Stützen- klasse	T30		E40		D55	
	NOEprop 300		NOEprop 400		NOEprop 580	
	Außenrohr unten	Spindel unten	Außenrohr unten	Spindel unten	Außenrohr unten	Spindel unten
Auszugs- länge [m]	F _{zul} [kN]	F _{zul} [kN]	F _{zul} [kN]	F _{zul} [kN]	F _{zul} [kN]	F _{zul} [kN]
1,9	140,2	160,6				
2,0	130,0	157,4				
2,1	119,9	154,2				
2,2	110,5	150,1	139,3	161,6		
2,3	103,4	143,3	129,2	155,8		
2,4	96,3	136,5	119,1	150,0		
2,5	90,7	129,2	109,0	144,1		
2,6	86,6	121,4	98,9	138,3		
2,7	82,5	113,5	91,1	130,9		
2,8	76,7	102,9	85,7	121,9		
2,9	70,3	91,4	80,2	112,8		
3,0	63,9	79,9	74,7	103,8		
3,1			69,3	94,8		
3,2			64,3	86,6		
3,3			59,4	78,4		
3,4			54,5	70,2		
3,5			49,6	62,0		
3,6			45,6	55,8		
3,7			42,7	51,7		
3,8			39,9	47,6		
3,9			37,0	43,5		
4,0			34,1	39,4	80,5	74,8
4,1					75,9	71,6
4,2					71,3	68,4
4,3					66,7	65,3
4,4					62,2	62,1
4,5					57,8	58,9
4,6					53,6	55,7
4,7					49,4	52,4
4,8					45,3	49,2
4,9					41,1	46,0
5,0					38,6	43,4
5,1					36,0	40,8
5,2					33,5	38,2
5,3					31,0	35,7
5,4					28,9	33,4
5,5					27,2	31,4
5,6					25,6	29,3
5,7					23,9	27,3
5,8					22,2	25,3



NOE Schallechnik
Kuntzestr. 72
73078 Sülzen
Telefon (07162) 13-1
Fax (07162) 13-288

Aluminium-Baustütze

NOEprop

NOEprop
Zulässige Stützentragslasten

Anlage 10 zum
Bescheid vom 7. Januar 2011 über
die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Z-8.312-918 vom
2. April 2008
Deutsches Institut für Bautechnik